

Allgemeine Förderbedingungen

Folgende allgemeine Förderbedingungen treffen für alle oder eine Vielzahl der Förderobjekte zu. Falls nichts Anderes vermerkt, treffen die Bedingungen auf alle Objekte zu. Ausschlaggebend sind die spezifischen Bestimmungen der einzelnen Förderobjekte.

- Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesucheingabe auf dem [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum, an welchem das Gesuch über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) eingereicht wird.
- Das Gesuch muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung abgewiesen.
- Gefördert werden können grundsätzlich Objekte, deren Installationen frühestens am Tag des Kantonsratsbeschlusses vom 6. Februar 2023 begonnen wurde (Installationsbeginn). Für förderberechtigte Massnahmen, die seit dem Kantonsratsbeschluss vom 6. Februar 2023 realisiert wurden, konnte bis am 6. August 2023 ein rückwirkendes Fördergesuch eingereicht werden (unabhängig von der Höhe des Förderbeitrags).
- Die zu fördernde Anlage muss auf Kantonsgebiet des Kantons Zürich stehen. Beratungsleistungen können ausschliesslich für Gemeinden oder Unternehmensstandorte im Kanton Zürich erbracht werden.
- Förderberechtigt sind Anlagen, welche für die Nutzung durch Personenwagen, Lieferwagen oder Lastwagen konzipiert werden. Parkplätze für Motorräder und Fahrräder sind nicht förderberechtigt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Ladeinfrastruktur des Kantons Zürich. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das gesamte genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.
- Die ausbezahlten Förderbeiträge können nicht 100% der förderberechtigten Investitionskosten übersteigen.
- Alle baulichen Arbeiten und Installationen müssen von zertifizierten Fachpersonen durchgeführt werden und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Allgemeine Förderbedingungen



- Geförderte Anlagen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen. Die Förderzusage ist ein Jahr gültig und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- Beiträge werden im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsgesuchs, auch wenn die Förderzusage bereits erteilt ist, gekürzt respektive gestrichen, wenn Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.
- Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden, oder
 - die Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.
- Fördergelder, die im Rahmen des «Förderprogramm Ladeinfrastruktur» an Eigentümerinnen und Eigentümern entrichtet werden, müssen bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Bei den Förderobjekten 1 und 2 behält sich der Kanton das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an die Eigentümerin oder den Eigentümer zu informieren.
- Es werden Ausführungskontrollen durchgeführt. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüferinnen und Prüfern Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren. Weiter sind Stichprobenkontrollen zur Überprüfung des Strombezugs sowie der Einhaltung der vorgesehenen Mindestbetriebsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) möglich. Der Kanton behält sich vor, aufgrund negativer Stichprobenkontrollen die Förderbeiträge ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Nicht förderberechtigt sind Massnahmen
 - bei Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen können,
 - bei Bauten und Anlagen des Bundes sowie Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält (Ausnahme vgl. Förderobjekt 4).
- Änderungen an den Massnahmen nach der Eingabe des Fördergesuchs sind der Vollzugsstelle unverzüglich, spätestens aber innert vier Wochen, zu melden.
- Die Gesuche werden von der Eigentümerschaft der Parkplätze eingereicht. Eine Delegation der Gesuchstellung ist möglich, z. B. an Ihre Liegenschaftsverwaltung oder an die Unternehmung, welche die Anlage für Sie konzipiert (Selbstdeklaration).

- Eine Eigentümergemeinschaft darf pro Parkierungsanlage nur ein Gesuch einreichen, d. h. es muss eine gesuchstellende Person bestimmt werden, die im Einverständnis der Gemeinschaft handelt (Selbstdeklaration oder Vollmacht).
- Die Gelder aus dem Förderprogramm werden an die Eigentümerschaft ausbezahlt. Eine Delegation der Auszahlung an Dritte ist möglich (z. B. Installateurinnen und Installateure).
- Eine Doppelförderung von Bund und Kanton ist zulässig. Sind bezogen auf ein konkretes Förderobjekt Fördermittel des Bundes verfügbar, werden diese von den kantonalen Fördergeldern abgezogen. Es wird nur die Differenz ausbezahlt. Es liegt in der Verantwortung der Gesuchstellenden, die Fördermittel des Bundes abzuholen.
- Eine Doppelförderung von Kanton und Gemeinden ist zulässig. Die Förderbeiträge des Kantons Zürich im Rahmen des Förderprogramms Ladeinfrastruktur werden durch eine Förderung auf kommunaler Ebene nicht verändert.
- Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:
 - die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) zu betreiben und zu unterhalten;
 - geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer von mindestens sechs Jahren aufrecht zu erhalten;
 - dem Kanton Zürich wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden.
- Der Strom, welcher für die gebauten Objekte benutzt wird (somit die bezogenen Stromprodukte des Energieversorgungsunternehmens), muss während sechs Jahren ab Förderzusage zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammen (kein Strom aus Kohle, Erdgas, Erdöl oder Kernenergie). Die Selbstverpflichtung ist bei Einreichen des Fördergesuchs notwendig. Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, während sechs Jahren ab Förderzusage Nachweise der Herkunft des genutzten Stroms bereitzustellen. Prüfungen können stichprobeweise erfolgen. Die Standardprodukte von z. B. ewz, Stadtwerk Winterthur und EKZ erfüllen dieses Kriterium bereits.

Allgemeine Förderbedingungen

